

**Stiftung Dr. Hoch's Konservatorium - Musikakademie Frankfurt am Main**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang**

**Musik - künstlerisch-pädagogische Ausrichtung**

mit den Profilen

1. Instrumentalfächer, Komposition und Gesang
2. Elementare Musikpädagogik
3. Jazz und Populärmusik

**entsprechend der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor-Ebene)  
der Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum**

(Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet)

**Inhaltsübersicht**

*(Titel und Seitenzahlen sind verlinkt, bitte anklicken)*

**• I Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziel des Studienganges .....	2
§ 3 Akademischer Grad .....	3
§ 4 Hauptfächer .....	3
§ 5 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung .....	3
§ 6 Studiendauer, Studiengangs- und Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen .....	3
§ 7 Betreuungsangebote, Studienberatung .....	5
§ 8 Mobilität, Studienortwechsel, Auslandssemester .....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 10 Prüfungsausschuss.....	6
§ 11 Prüfungskommissionen .....	7
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung.....	7
§ 13 Schriftliches Prüfungsprotokoll .....	9
§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen .....	9
§ 15 Nachteilsausgleich .....	9
§ 16 Versagung der Wiederholung von Prüfungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs	10
§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	10
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	10
§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen.....	11
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten .....	11

**• II Module**

§ 21 Pflichtmodule, Wahlmodule, Rückmeldung .....	11
§ 22 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen .....	12
§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen .....	12
§ 24 Letzte Hauptfachmodulprüfung.....	12
§ 25 Nicht-Bestehen einer Prüfung oder Teilprüfung .....	13
§ 26 Bachelorarbeit .....	13
§ 27 Anlagenverweis.....	15
§ 28 Inkrafttreten .....	15

## **I Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung, die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des oben genannten Studienganges und seiner Profile an Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studienganges**

- (1) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Qualifikationsziel des Studienganges ist in seiner Professionalität so ausgerichtet, dass weiterführende Spezialisierungen oder fachliche Erweiterungen in verschiedenen Richtungen sowohl im Beruf als auch in Masterstudiengängen möglich sind.
- (3) Folgende Fachkompetenzen werden je nach Profil in hervorgehobener Weise nachgewiesen:

1. für das Studiengangs-Profil „Instrumentalfächer, Komposition und Gesang“:

Die Fähigkeit einer umfassenden Beherrschung und Vermittlung des Instrumentalspiels, Gesangs und Komponierens wird auf vielfältige Art und Weise erworben. Dabei werden sowohl im Bereich der künstlerischen Spiel- und Gestaltungsfähigkeit als auch im Bereich der Musikpädagogik versierte berufsbezogene Fertigkeiten erlangt, die die Grundlage bilden für die pädagogische Arbeit auf unterschiedlichen Niveaus (vom Anfänger bis zum Studierenden) und für die künstlerische Arbeit wie das Konzertieren im Orchester oder Chor, in Kammermusik- oder Vokalensembles, als Solist oder Korrepetitor (Klavier) bzw. als Komponist. Die künstlerische Arbeit kann in einem künstlerischen Wahlmodulbereich vertieft werden (vgl. § 6 Abs. (12)).

2. für das Studiengangs-Profil „Elementare Musikpädagogik“:

Hier werden berufsbezogene Fähigkeiten für Tätigkeiten in der Elementaren Musikpädagogik (EMP) mit allen Altersgruppen, Gruppenzusammensetzungen sowie in den unterschiedlichsten Einrichtungen erworben. Durch die umfassende künstlerisch-pädagogische Unterweisung in einem Instrument bzw. Gesang werden zusätzliche Fähigkeiten erlangt, die einerseits eine künstlerische Ergänzung des Schwerpunktes EMP bilden und andererseits die Möglichkeit eröffnen, in diesem das Hauptfach ergänzenden Instrumental- und Vokalbereich lehrend und konzertierend tätig zu sein.

3. für das Studiengangs-Profil „Jazz und Popularmusik“:

Erwerb kreativ-künstlerischer Fähig- und Fertigkeiten, die in der stilsicheren Umsetzung von Jazz und Popularmusik verschiedenster Musikströmungen (vom Oldtime-Jazz über Pop-Cover-Versionen bis zu avantgardistischem Free-Jazz), in der solistischen Tätigkeit, in der Bandarbeit und in anderen musikbezogenen Formationen ihren Niederschlag finden.

Ebenso wird die Vermittlungsfähigkeit dieser unterschiedlichen Stilrichtungen auf vielfältige Art und Weise best möglichst ausgebildet.

- (4) Ergänzend zu den zentralen Qualifikationen des gewählten Profils werden Fähigkeiten der methodischen Anwendung, der Reflexion der eigenen künstlerisch-pädagogischen Arbeit, der Auseinandersetzung nach wissenschaftlichen Kriterien mit dem eigenen Fachgebiet und die erforderlichen theoretischen, musikwissenschaftlichen, musikpraktischen und für den Beruf erforderlichen administrativen Kenntnisse nachgewiesen.

### § 3 Akademischer Grad

Die Musikakademie Frankfurt am Main verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B. Mus.) mit Angabe des Hauptfaches.

### § 4 Hauptfächer

Hauptfächer des Studienganges sind

- für das Profil „Instrumentalfächer, Komposition und Gesang“:  
Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, Orgel, Blockflöte, Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Komposition, Gesang, Barockvioline, Barockviola, Barockcello, Gambe, Laute, Cembalo (allgemein und spezialisiert für Alte Musik) und historische Blasinstrumente
- für das Profil „Elementare Musikpädagogik“:  
Elementare Musikpädagogik
- für das Profil „Jazz- und Populärmusik“:  
E-Piano, Jazz- und Musical-Gesang, Jazz-Saiten- und Blasinstrumente, Jazz-Rhythmusinstrumente

### § 5 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung, Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei festgestellter hervorragender künstlerischer Begabung kann in Anlehnung an § 54 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 auf eine Zugangsberechtigung verzichtet werden. Die Entscheidung über diese besondere Zulassung obliegt der Leitung der Akademie.
- (2) Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Für Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern ist deshalb ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse<sup>1</sup> erforderlich. Bei fehlendem Nachweis kann keine Zulassung zum Studium erfolgen.
- (3) Das Studium setzt hohe künstlerische Begabung und auszubare Anlagen und Fähigkeiten voraus, die erwarten lassen, dass der Studierende das Qualifikationsziel des Studienganges erreichen wird. Diese Voraussetzungen werden durch eine Eignungsprüfung (Aufnahmeprüfung) ermittelt.
- (4) Eine Zulassung zum Studium nach bestandener Eignungsprüfung ist von freien Studienplätzen abhängig.
- (5) Das Anmeldeverfahren zur Eignungsprüfung und die Durchführung der Eignungsprüfung sowie die geforderten Prüfungsleistungen sind durch die Eignungsprüfungsbestimmungen für die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main geregelt.

### § 6 Studiendauer, Studiengangs- und Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Ordnungsgemäße Auslandssemester bis zu einem Jahr werden grundsätzlich nicht als Verlängerung oder Unterbrechung berücksichtigt, sondern sind Bestandteil der Gesamtstudienzeit.
- (2) Das Studium ist in Module eingeteilt, die in den Studienverlaufsplänen und im Modulkatalog aufgeführt sind. Die Studienverlaufspläne und der Modulkatalog sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (Abs. § 27).

---

<sup>1</sup> Näheres ist in den Eignungsprüfungsbestimmungen für die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main geregelt

- (3) Der Studiengang ist durch curricular abgestimmte Modulgruppen strukturiert.
- (4) Jede Modulgruppe besteht aus zeitlich aufeinanderfolgenden Einzelmodulen, die jeweils hinsichtlich des Inhaltes und der Qualifikationsstufe eine abgeschlossene Einheit bilden und mit einer Modulprüfung abschließen. Etwaige Teilprüfungen können im Zeitrahmen des jeweiligen Moduls stattfinden. Lehrveranstaltungen wie Vorspieltraining, Hospitation, Chorische Stimmbildung, Chor und Orchester, Administrationskompetenz, Pädagogik- und Berufsfeld-Forum verpflichten lediglich zur Teilnahme.
- (5) Die Modulgruppen sind wie folgt gegliedert:
1. Hauptfachmodulgruppe
  2. Pädagogikmodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Musikpädagogik, Fachmethodik, Lehrversuche, Unterrichtspraktikum, konzertpädagogisches Projekt und Pädagogik-Forum
  3. Theoriemodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Hörschulung und Tonsatz
  4. Musikwissenschaftsmodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Musikgeschichte, Werkanalyse, Repertoirekunde und Stilistik (ggf. Aufführungspraxis) des Hauptfaches, Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Instrumentenkunde, Partiturlkunde und Akustik
  5. Musizier- und Berufspraxismodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Nebenfachinstrument, Arrangement, Improvisation, Ensembleleitung, Ensemblearbeit, Chorische Stimmbildung, Chor, Orchester, hauptfachbezogene Schwerpunkte, Kammermusik, Administrationskompetenz und Berufsfeld-Forum
  6. Wahlpflichtmodule mit frei wählbaren Lehrveranstaltungen
  7. Bachelorarbeitmodul
- (6) Im Studienverlaufsplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) auf die einzelnen Module und deren Lehrinhalte entfallen. Ein ECTS-Punkt beinhaltet einen angenommenen Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Diese enthalten Präsenz- und Selbststudienzeiten einschließlich der Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung.
- (7) Jedes Semester ist entsprechend des Studienverlaufsplans mit einer zu erlangenden ECTS-Punktsumme von 30 dimensioniert. Die Wahlpflichtangebote können vom Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot nach sinnvollen Kriterien (dem Leistungs- und Kenntnisstand entsprechend) frei gewählt werden.
- (8) Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht sein. Leistungspunkte, die bei ordnungsgemäßen Auslandssemestern erworben wurden, sind bei der Berechnung der Gesamtstudienleistung einzubeziehen.
- (9) Nur vorschriftsmäßig abgeschlossene Module berechtigen zur Registrierung der zugeordneten ECTS-Punkte. Ein Modul gilt als vorschriftsmäßig abgeschlossen, wenn die jeweilige Modulprüfung mindestens mit 4,0 (bzw. als bestanden) beurteilt wurde und die Regelmäßigkeit der Einzelveranstaltung nicht durch mehr als dreimaliges Fehlen unterbrochen wurde.
- (10) Die Verteilung der Modulprüfungen und Teilprüfungen einschließlich der Prüfungsart, -dauer, -inhalte und Notengewichtung ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Es wird zwischen folgenden Formen von Leistungsnachweisen unterschieden:

1. praktische Leistung: Prüfungsvorspiel, Ensembleleitung, Auftritte
2. mündliche Leistung: mündliche Prüfung, Präsentation eines Referats
3. beaufsichtigte Klausur: schriftliche Ausarbeitung von Themen bzw. Aufgaben, die zu Beginn der Klausur bekannt gegeben werden
4. Prüfungsgespräch: ergänzende Erörterung einer vorausgegangenen Prüfung im Gespräch zwischen Prüfer und Kandidat
5. Referat und Präsentation: schriftliche Erarbeitung entsprechend Lehrinhalt, der durch die Präsentation den Veranstaltungsteilnehmern vermittelt und zur Diskussion gestellt wird
6. Hausarbeit: schriftliche Ausführung zu einem gestellten Thema im Umfang von mindestens 10 Seiten nach wissenschaftlichen Kriterien
7. Arbeitsmappe: Tonsatzarbeiten, Arrangements und sonstige abgeschlossene schriftliche Ausführungen

8. Bachelorarbeit: sie stellt als schriftliche Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien (vgl. § 26 Bachelorarbeit) ein eigenes Modul dar und wird durch einen Erstgutachter, der auch Betreuer ist, und einen Zweitgutachter beurteilt.
- (11) Modulprüfungen und Bachelorarbeit sind zu bewerten. Eine Bewertung erfolgt entsprechend den Modulbeschreibungen durch Benotung oder Einstufung als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.
- (12) Ab dem 5. Semester hat der Studierende des Studiengang-Profiles „Instrumentalfächer, Komposition und Gesang“ die Möglichkeit, die künstlerische Arbeit in einem künstlerischen Wahlmodulbereich zu vertiefen. Voraussetzung hierfür ist eine Note von mindesten 2,5 in der zweiten Hauptfachmodulprüfung. Für Studierende des Studiengang-Profiles „Elementare Musikpädagogik“ sowie „Jazz und Populärmusik“ entfällt diese Wahlmöglichkeit.

## **§ 7**

### **Betreuungsangebote, Studienberatung**

#### **(1) Betreuungsangebote**

1. Eine Betreuung findet entsprechend der Vorgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung durch einen Mentor

- beim Praktikum,
- bei verstärkt selbstgesteuerten Angebotsformen und
- bei der Bachelorarbeit

statt.

2. Betreuung kann durch einen Tutor, eine Vertrauensperson oder durch Beratung entspr. § 7 Abs. (2) erfolgen.

Die Anlaufstellen hierfür sind die Studienleitung, die Studierendenvertretung, der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte und benannte Vertrauenspersonen. Diese Anlaufstellen arbeiten unter Berücksichtigung der Vertrauensbindung zusammen.

Übergeordnete Betreuungsaufgaben werden durch die Studienleitung koordiniert.

#### **(2) Fachliche und überfachliche Studienberatung**

Die Beratungen erfolgen je nach Frage- bzw. Problemstellung:

1. bei fachlichen Fragen durch den Fachdozenten, bei weiterem Bedarf durch die Studienleitung
2. bei Fragen zur Studienplanung durch die Studienleitung
3. bei überfachlichen Fragen durch die Studienleitung ggf. unter Einbeziehung des Lehrpersonals und zusätzlicher einschlägiger Informationsquellen
4. bei Konflikten über die unter § 7 Abs. (1) Punkt 2 genannten Anlaufstellen

## **§ 8**

### **Mobilität, Studienortwechsel, Auslandssemester**

- (1) Mobilität bezeichnet hier die Beweglichkeit in Bezug auf die Wahrnehmung der Studienmöglichkeiten im europäischen Hochschulraum entsprechend der Lissabon-Konvention von 1997<sup>1</sup>. Grundlage hierfür ist bei einem Studienortwechsel oder bei Auslandssemestern die Bewertung und Anerkennung erworbener Qualifikationen durch transparente, einheitliche und zuverlässige Verfahren und Kriterien und die Möglichkeit des Antragstellers für einen angemessenen Zugang zu einer Bewertung der erworbenen Qualifikationen bei den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Anerkennung angestrebt wird. In Deutschland ist dies die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die auch deutsche Interessenten bei deren Auslandssemesterbemühungen unterstützen.

---

<sup>1</sup> „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“

- (2) Unbeschadet der Verantwortung des Antragstellers für sein Vorhaben stellt die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium auf Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb einer angemessener Frist sachdienliche Informationen zur Verfügung, die für eine Anerkennung bei einem Studienortwechsel erforderlich sind.
- (3) Auslandssemester mit einer Dauer von 1-2 Semestern in Ländern der Lissabon-Konvention sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und können gewährt werden, wenn die Studienzeiten und -leistungen des Auslandssemesters nach § 9 dieser Prüfungsordnung in ausreichendem Umfang auf das Studium an Dr. Hoch's Konservatorium angerechnet werden können. Auslandssemester können frühestens ab dem 5. Semester wahrgenommen werden. Auslandssemester führen nicht grundsätzlich zu einer Verlängerung der Gesamtstudienzeit. Die Gewährung einer Studienzeitverlängerung aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für eine Beratung steht die Studienleitung zur Verfügung (vgl. § 7 Abs. (2)).

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen**

- (1) Studienzeiten, die im Rahmen eines Studienprogramms an einem anderen für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge akkreditierten Institut der Bundesrepublik Deutschland oder an einem vergleichbaren Institut in Ländern der Lissabon-Konvention abgeschlossen wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den am anderen Institut vollendeten Studienzeiten und dem zu ersetzenden Teil des Studienprogramms an Dr. Hoch's Konservatorium nachgewiesen werden kann. Hierbei sind insbesondere die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 und Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit akkreditierten Instituten des europäischen Raums zu beachten. Die Vergleichbarkeit der Studienzeiten stellt der Prüfungsausschuss fest.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs. (1) fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums an der Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Länder der Lissabon-Konvention erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, geben die zuständigen Fachdozenten bzw. Fachdozentinnen eine Stellungnahme ab. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beteiligt werden. Die Entscheidung für die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Qualifikationen, die nicht durch ein akkreditiertes Ausbildungsprogramm erworben wurden, können ein Studium nur bis zu max. 50% ersetzen.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist zu begründen. Der Antragsteller ist außerdem über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, um eine evtl. Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt erlangen zu können.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen, Beaufsichtigung der ECTS-Punkte-Registrierung und die Auswertung von Daten zur Gesamtlage des Prüfungserfolges im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Er erledigt ferner die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Direktor oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender, die Studienleitung, zwei Vertreter des Lehrpersonals und ein Mitglied der Studierendenvertretung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Studienabteilung zur Beratung hinzuziehen. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses aufgrund dieser Ordnung ist der Rechtsweg gegeben.

## § 11

### Prüfungskommissionen

- (1) Für alle Modulprüfungen werden Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt. Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: einem Vorsitzenden und einem Fachprüfer. Die Fachbereiche können hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwei Fachlehrern der Studienabteilung. Mindestens ein Mitglied (Vorsitzender oder Fachvertreter) soll nach Möglichkeit nicht dem Fachbereich des Prüfungshauptfaches angehören.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist auch Vorsitzender der Prüfungskommission. Er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten des Faches zusätzlich in die Kommission der letzten Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) berufen, die nicht dem Dr. Hoch`s Konservatorium- Musikakademie Frankfurt am Main angehören.
- (5) Wenn eine Modulprüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag des Kandidaten bei der Wiederholungsprüfung die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert werden.
- (6) Alle schriftlichen Teile von Modulprüfungen werden von zwei Fachvertretern begutachtet und beurteilt. Präsentationen von Referaten während eines Semesters werden vom zuständigen Fachdozenten, der schriftliche Teil zusätzlich von einem zweiten Fachvertreter bewertet.

Die Regelung des Prüfungsvorsitzes erfolgt entsprechend § 11 Abs. 3

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:
 

▪ 1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
▪ 2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
▪ 3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
▪ 4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
▪ 5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Prüfungsnote wird auf der Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der von den Prüfern nach § 12 Abs. (1) gegebenen Prüfungsnoten ermittelt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können ausschließlich folgende Werte und Zwischenwerte gebildet werden:

1,0; 1,3; 1,5; 1,7;  
 2,0; 2,3; 2,5; 2,7;  
 3,0; 3,3; 3,5; 3,7;  
 4,0;  
 5,0

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. In besonderen Fällen kann im Hauptfach das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.
- (3) Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilnoten. Die Gewichtungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten. Hierbei wird folgende Gewichtung vorgenommen:

Für Profil 1 und 3:

Einfache Wertung: Theoriemodule 1, 2, 3  
 Musikwissenschaftmodule 1, 2, 3  
 Ergänzungsmodule 1, 2, 3, 4  
 Wahlpflichtmodule 1, 2

Zweifache Wertung: Pädagogikmodule 2, 3, 4  
 Hauptfachmodul 2  
 Bachelorarbeit

Vierfache Wertung: Hauptfachmodul 4

Für Profil 2 (Elementare Musikpädagogik):

Einfache Wertung: Theoriemodule 1, 2, 3  
 Musikwissenschaftmodule 1, 2, 3  
 Ergänzungsmodule 1, 2, 3, 4  
 Wahlpflichtmodule 1, 2

Zweifache Wertung: Pädagogikmodule 2, 3, 4  
 Hauptfachmodule 2, 3 / Elementare Musikpraxismodul 2 /  
 Praktisches Musizierenmodul 2  
 Bachelorarbeit

Vierfache Wertung: Hauptfachmodul 4 / Praktisches Musizierenmodul 4

- (5) Ergebnisse bzw. Durchschnittsergebnisse werden den unter Abs. (1) definierten Noten in folgender Weise zugeordnet:

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

- (6) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



- (8) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird in der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 13**

#### **Schriftliches Prüfungsprotokoll**

Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Studiengang und Hauptfach des Kandidaten
2. Name des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung und Art der Prüfung
3. Namen des Vorsitzenden, des Prüfers und evtl. weiterer Prüfungskommissionsmitglieder
4. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
5. Inhalt der Prüfung
6. Bewertung der Prüfungsleistung
7. erreichte ECTS-Punkte
8. bei nicht ausreichender Leistung eine kurze Begründung
9. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
10. Unterschriften der Kommissionsmitglieder

### **§ 14**

#### **Öffentlichkeit der Prüfungen**

Die letzte Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) in Form eines Recitals oder einer Aufführung sind institutsöffentlich. Ansonsten können praktische Teilprüfungen Bestandteil öffentlicher Konzerte sein. Die anderen Prüfungen, ebenso Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind weder öffentlich noch institutsöffentlich.

### **§ 15**

#### **Nachteilsausgleich**

(1) Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich sind:

1. Krankheit, Behinderung oder andere vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, wobei mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit zu ermöglichen ist
3. Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Zur Feststellung der hier genannten Voraussetzung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Ein Nachteilsausgleich entsprechend Abs. (1) findet Berücksichtigung

1. bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen durch Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten
2. bei Prüfungsleistungen, die weder ganz noch teilweise in der vorgesehenen Form abgelegt werden können, wobei der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer (als Nachteilsausgleich können beispielsweise eine verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeit, Bearbeitungspausen oder ein anderer Prüfungstermin gewährt werden).
3. bei sonstigen Studienleistungen, die während eines laufenden Semesters nicht in vorgegebener Form erbracht werden können, sind in Absprache mit dem zuständigen Dozenten die geforderten Leistungen in einer adäquaten Form entsprechend § 6 Abs.(10) zu erbringen. Bei hieraus resultierender häuslicher Arbeit entfällt die Anwesenheitspflicht.

## § 16

### **Versagung der Wiederholung von Prüfungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

## § 17

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Nach Bestehen der letzten Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und nach Vorlage der Nachweise für die erforderlichen Studienleistungen erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis sind neben den Personalien aufzunehmen:
  1. das Studiengangs-Profil
  2. die Namen aller bestandenen Module und die Noten der Modulprüfungen
  3. die Note der Bachelorarbeit sowie
  4. die Gesamtnote (in Wort und Zahl)
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Studienleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Dr. Hoch's Konservatorium zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B. Mus.)“ beurkundet. In der Urkunde werden der Studiengang, das Studiengang-Profil und das jeweilige Hauptfach angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Studienleitung unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Dr. Hoch's Konservatorium zu versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Absolvent ein Diploma Supplement, aus dem insbesondere die Bezeichnung der Qualifikation, der Name der verleihenden Institution, Angaben zum Niveau der Qualifikation sowie zu Studieninhalten und zum Studienerfolg hervorgehen. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.
- (6) Studierende, welche die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte und nicht erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 18

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
- (3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

- (5) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. (5), Satz 2 ist dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) oder nach Abs. (2), Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **II Module**

### **§ 21**

#### **Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Rückmeldung**

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.
- (2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienverlaufsplänen aufgeführt.
- (3) Die Angebote für Wahlpflichtmodule werden im Voraus für jedes Semester durch Aushang und auf den Internetseiten des Konservatoriums bekannt gegeben. Die Wahlpflichtmodule sind bei der Rückmeldung zum jeweils nächsten Semester dem Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Modulprüfungen werden durch schriftliche Protokolle oder Gutachten dokumentiert, Teilprüfungsleistungen und die regelmäßige Teilnahme werden im Studienbuch und auf dem Belegschein per Testat bescheinigt. In den Prüfungsprotokollen und Scheinen sind die Note und die erreichten ECTS-Punkte anzugeben.
- (5) Wenn die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen attestiert ist, wird der Kandidat zur Modulprüfung zugelassen bzw. werden die in Teilprüfungen erworbenen Noten nach den Vorgaben der Modulbeschreibungen in einer Modulnote zusammengefasst. Wenn die Modulprüfung als bestanden gilt, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Die erteilten ECTS-Punkte sind bei der Rückmeldung im Sekretariat der Studienabteilung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen registrieren zu lassen.
- (6) Wenn mehrere Module oder Lehrveranstaltungen eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module oder Lehrveranstaltungen nur nach regelmäßiger Teilnahme gem. § 6 Abs. (9) der vorhergehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen belegt werden.

## § 22

### Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen

- (1) Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Moduls statt.
- (2) Die Prüfungsinhalte sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.
- (3) Zu den Modulprüfungen, wie sie in den Modulbeschreibungen näher bestimmt sind, muss der Studierende sich unaufgefordert beim Sekretariat der Studienabteilung anmelden. Der Anmeldung zur Modulprüfung sind die erforderlichen Unterlagen (vgl. § 21) vollständig beizufügen. Der späteste Melde-termin ist der 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird die Meldefrist nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist von einem Semester eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Meldet sich der Studierende zu einer Modulprüfung entsprechend den Vorgaben der Modulbeschreibungen nicht an, so ist er verpflichtet, dies im darauf folgenden Semester nachzuholen. Meldet er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an oder beantragt er auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang.
- (6) Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.
- (7) Teilprüfungen, die entsprechend den Vorgaben der Modulbeschreibungen im Laufe des jeweiligen Moduls bzw. der Lehrveranstaltungsreihe stattfinden, sind seitens des Studierenden nicht anzumelden. Die Termine werden auf Vorschlag des Fachdozenten vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (8) Voraussetzung für die Zulassung zu allen Modulprüfungen, die Teilprüfungen beinhalten, ist der Nachweis der erforderlichen Teilprüfungsleistungen und die Mindestanzahl an ECTS-Punkten gemäß Modulbeschreibung.

## § 23

### Zulassung zu den Modulprüfungen

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. in Absprache sein Vertreter entscheidet über die Zulassung zu den Modulprüfungen.

Der Meldung zu allen Hauptfachmodulprüfungen (Hauptfachmodul 1-4) ist das Prüfungsprogramm in schriftlicher Form beizufügen

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Studierende eine entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat
- der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Studierende zu vertreten hat
- unter Berücksichtigung des § 21 Abs. (6) nicht alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen hat und die entsprechenden ECTS-Punkte nicht erworben sind.
- die Unterlagen unvollständig sind
- der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist
- die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen

## § 24

### Letzte Hauptfachmodulprüfung

Folgende Regelungen ergänzen § 23:

- (1) Der Meldung zur letzten Hauptfachmodulprüfung ist zusätzlich eine Erklärung des Kandidaten darüber beizufügen, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung, ggf. auch Prüfungsabschnitte im selben Studiengang an einem anderen für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge akkreditierten Institut bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur letzten Hauptfachmodulprüfung.

In Ergänzung zu § 23 ist die Zulassung zu versagen, wenn

- das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht
- der Kandidat im selben Studiengang an einer anderen für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge akkreditierten Institut eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

- (3) Im Falle, dass die Zulassung zur letzten Hauptfachmodulprüfung versagt wird, hat der Kandidat keinen Anspruch auf Verlängerung des Studiums.

## **§ 25**

### **Nicht-Bestehen einer Prüfung oder Teilprüfung**

- (1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils spätestens zum folgenden Prüfungstermin abzulegen, wenn nicht eine andere Frist seitens des Prüfungsausschusses festgelegt wurde. Der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung kann durch den Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung gewährt werden, sofern die Ergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung das Bestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung erwarten lassen.
- (2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zum Studiengang und zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.
- (3) Hat der Kandidat die letzte Hauptfachmodulprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die letzte Hauptfachmodulprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Hat der Studierende sich vor Ablegen der letzten Hauptfachmodulprüfung exmatrikuliert, kann diese Prüfung innerhalb eines Jahres extern abgelegt werden.

## **§ 26**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die um weitere Komponenten wie das Abschlussrecital ergänzt werden kann. Sie ist im Laufe des 7. oder 8. Semesters innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des künstlerisch-pädagogischen Bereiches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

1. Die Bachelorarbeit des Studiengang-Profiles „Instrumentalfächer, Komposition und Gesang“ orientiert sich verstärkt an künstlerisch-pädagogischen Aspekten und kann dabei Bezug auf die Dokumentation des Recitals nehmen, sofern hierbei eine thematische Einheit gegeben ist. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden, vorausgesetzt, dass die Themenstellung der Arbeit dabei ihren Fokus auf den künstlerisch-pädagogischen Aspekt richtet.

2. Die Bachelorarbeit des Profils „Elementare Musikpädagogik“ orientiert sich verstärkt an Aspekten der Elementaren Musikpädagogik und kann dabei Bezug auf die curricular besonders gewichtete Aufführung („Kinder-Musiktheater“) nehmen, sofern hierbei eine thematische Einheit gegeben ist. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden, vorausgesetzt, dass die Themenstellung der Arbeit dabei ihren Fokus auf den elementarpädagogischen Aspekt richtet.

3. Die Bachelorarbeit des Profils „Jazz und Populärmusik“ orientiert sich verstärkt an kreativ-künstlerischen Aspekten des Hauptfachbereiches unter Einbeziehung von Fragestellungen zur Vermittlung des in dem Profil gewählten Hauptfachs. Die Arbeit kann dabei Bezug auf die Dokumentation des Recitals nehmen, sofern hierbei eine thematische Einheit gegeben ist. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden, vorausgesetzt, dass die Themenstellung der Arbeit dabei ihren Fokus auf den kreativ-künstlerischen Aspekt einschließlich der Fragestellungen zur Vermittlung des entsprechend gewählten Hauptfachs richtet.

(2) Für die Bachelorarbeit gelten fernerhin folgende Maßgaben:

1. Das Thema legt das zuständige Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem Bewerber im Anschluss an die Zulassung zur Prüfung fest. Umfang und Schwierigkeit der Arbeit sollen dem aus der ECTS-Punkte-Zuweisung resultierenden Workload entsprechen. Dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, eigene Vorschläge für das Thema zu unterbreiten. Das zuständige Mitglied der Prüfungskommission ist zugleich Betreuer.
2. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, die deutlich unterscheidbar und verwertbar sind und die Anforderungen des gewählten Profils nach Abs. (1), Punkte 1-3, erfüllt
3. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um sechs Wochen gewähren.
4. Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in digitaler Textverarbeitungsqualität als gebundenes Exemplar in dreifacher Ausfertigung und auf CD einzureichen. Der Umfang sollte mindestens 35 Seiten (bei der Schriftart Arial: Schriftgröße 11 Punkte, Zeilenabstand 1,2 Punkte und normaler Laufweite) betragen. Der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
5. Die Arbeit wird von dem zuständigen Mitglied der Prüfungskommission und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Koreferenten schriftlich beurteilt. In dem Gutachten sind Vorzüge und Mängel in Inhalt, Aufbau und sprachlicher Formulierung zu berücksichtigen. Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
6. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten errechnet.
7. Wurde die wissenschaftliche Arbeit von einem Prüfer mindestens mit „ausreichend“ (4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit. Gilt diese als angenommen, so wird deren Bewertung aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

**§ 27**  
**Anlagenverweis**

Die zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gehörenden Anlagen enthalten verbindliche Durchführungs- und Informationsdetails. Sie sind im

**Anlagenteil zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
Musik - künstlerisch-pädagogische Ausrichtung  
enthalten:**

- Anlage 1: Modulkatalog mit Angaben zu Qualifikationszielen, Fachinhalten, ECTS-Punkte-Zuordnungen, ECTS-Punkte-Gewichtungen, Prüfungsinhalten und Prüfungsdauern
- Anlage 2: Studienverlaufspläne für die jeweiligen Profile und Hauptfächer

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

Frankfurt, den 01.09.2012

Der Direktor